AUFTRAGGEBER: Stadt Wemding

Marktplatz 3 86650 Wemding



VORHABEN: BEBAUUNGSPLAN "Am Birket IV"

Teil 2 **Umweltbericht**

Entwurf vom 26.04.2022, ergänzt 15.11.2022, zuletzt geändert 20.02.2024

BEARBEITUNG:



BILANUM Dr. W. Schmidt Am Hasenbichel 30 86650 Wemding
Tel. 0 90 92/ 96 61 -52
Fax 0 90 92/ 96 61 -53

Inhaltsverzeichnis

1	Vor	gaben, Aufgabenstellung	1
2	Unt	ersuchungsraum	1
	2.1	Lage und Abgrenzung	1
	2.2	Schutzgebiete und -ausweisungen	1
3	Dar	stellung des Vorhabens	2
	3.1	Projektbeschreibung	2
	3.2	Varianten	2
	3.3	Mögliche Projektwirkungen	3
	orhabe	chreibung und Bewertung des Bestands, der erheblichen Auswirkungen des ns auf die Umwelt sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und erung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen	3
	4.1	Schutzgut Menschen (menschliche Gesundheit)	3
	4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	4
	4.3	Schutzgut Fläche	6
	4.4	Schutzgut Boden	6
	4.5	Schutzgut Wasser	7
	4.6	Schutzgüter Klima und Luft	7
	4.7	Schutzgut Landschaft	8
	4.8	Schutzgut Kulturelles Erbe	9
	4.9	Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen	
5	Zus	ammenfassung	. 10
	5.1	Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	. 10
	5.2	Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens	. 11
	5.3	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)	. 11
	5.4	Entwicklung des Umweltzustandes	. 12

Anhang 1:

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Anhang 2:

Schalltechnische Berechnungen, igi CONSULT GmbH, 25.04.2022

1 Vorgaben, Aufgabenstellung

Mit dem Bebauungsplan mit Ausgleichsbebauungsplan "Am Birket IV"wird Planungsrecht zur Realisierung eines Wohngebietes angrenzend an "Am Birket III" geschaffen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht stellt die Grundlage hierzu dar.

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB muss der Umweltbericht folgende Angaben enthalten:

- 1. Einleitung mit
- a) Kurzdarstellung über Standort, Art und Umfang der Planung und
- b) Darstellung der umweltrelevanten Ziele.
- 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Angabe der
- a) Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands,
- b) Prognose der Entwicklung des Umweltzustands,
- c) geplanten Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und Ausgleich und
- d) alternativen Planungsmöglichkeiten.
- 3. Zusätzliche Angaben:
- a) Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten,
- b) Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept) und
- c) Allgemein verständliche Zusammenfassung.

2 Untersuchungsraum

2.1 Lage und Abgrenzung

Der Untersuchungsraum der umweltbezogenen Untersuchungen liegt innerhalb der Gemarkung der Stadt Wemding und grenzt nördlich an das bestehende Baugebiet "Am Birket III" und dessen Erweiterung "Am Birket III West" an.

Die Grenzen des Untersuchungsraumes bzw. der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich (s. Abb. 1) und die angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Freiflächen.

2.2 Schutzgebiete und -ausweisungen

Der Planungsraum liegt am östlichen Riesrand innerhalb des Naturparks "Altmühltal".

Südlich und östlich des Plangebietes sind Hecken als Biotope kartiert (Biotop Nrn. 7130-139-24, -25 und -26, Hecken und Gebüsche mit Magerrasen- bzw. Altgrasflur-Fragmenten nördlich Wemding, s. Abbildung 1), die unter die Schutzbestimmungen gemäß Art. 16 BayNatSchG fallen.

Weitere Schutzgebiete gemäß BayNatSchG (NSG, Nationalparke, ND, LSG und LB), Flächen gemäß DSchG oder Wasserschutzgebiete sind innerhalb des Planungsraumes nicht vorhanden.

3 Darstellung des Vorhabens

3.1 Projektbeschreibung

Für das gesamte im FNP enthaltene Wohngebiet "Am Birket" besteht eine Gesamtplanung, die mehrere Abschnitte vorsieht.

Die Abschnitte "Am Birket", "Am Birket II" und "Am Birket III" einschließlich Erweiterung "Am Birket III West" sind bereits realisiert, es besteht in Wemding aber weiterhin Nachfrage nach Wohnbauland. Um diesen Bedarf zu erfüllen, entsprechende Bauplätze zur Verfügung stellen zu können und der Abwanderung vor allem junger Familien entgegen zu wirken, hat der Stadtrat der Stadt Wemding die Aufstellung eines Bebauungsplans "Am Birket IV" (s. Abb. 1) beschlossen.



Abb. 1: Planzeichnung "Am Birket IV" (Ausschnitt Bebauungsplan Entwurf 20.02.2024, Becker + Haindl)

Das Maß der baulichen Nutzung und die Geschossflächenzahl wurden reduziert, um eine gute Verzahnung mit der offenen Landschaft zu erreichen und damit der Lage am Ortsrand Rechnung zu tragen. Es sind Einzel- und Doppelhäuser, Doppel- bzw. Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser zugelassen.

Die Verkehrserschließung des Baugebietes erfolgt im Osten über einen neu zu erstellenden Kreisverkehr am Polsinger Weg.

Die bestehenden Gehölze im südlichen Bereich des Geltungsbereichs (Biotop Nr. 7130-0139-025) und östlich des Polsinger Weges (Biotop Nr. 7130-0139-026) werden erhalten und während der Bauzeit geschützt.

Die nördliche und westliche öffentliche Grünfläche im Übergang zu Natur und Landschaft soll zur Eingrünung des Ortsrandes und zum Schutz des Landschaftsbildes mit Baum-/Strauchhecken locker bepflanzt werden. Am geplanten Radweg entlang des Polsinger Wegs wird eine Baumreihe angelegt. An der am Südrand verlaufenden Straße werden öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Eine eingehende Beschreibung des geplanten Vorhabens ist in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

3.2 Varianten

Andere Standorte wurden nicht näher untersucht, da der gewählte Standort im Flächennutzungsplan Wemding als Wohnbaufläche mit Grünfläche ausgewiesen ist, im Anschluss an bestehende Wohnbebauung liegt und Alternativflächen im Norden derzeit noch nicht verfügbar sind. Variantenüberlegungen bestanden daher nur in der Aufteilung der Wohnbauflächen, Orientierung der zukünftigen Bebauung und der Zuwegungen.

3.3 Mögliche Projektwirkungen

Zur Bestimmung und Bewertung der Wirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bedarf es einer differenzierten Betrachtung seiner Anlagen sowie des Betriebes. Es ist zu unterscheiden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Effekten.

- Baubedingte Effekte sind alle jene, die eine Veränderung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (deren Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge) während der Bauphase der Anlagen und Gebäude vorübergehend, also zeitlich begrenzt, verursachen. An baubedingten Wirkungen kommen vor allem Immissionen wie Lärm, Abgase und Stäube aus Bautätigkeiten in Betracht.
- Anlagebedingte Effekte sind überwiegend dauerhaft und entstehen durch die technischen Baukörper bzw. Bauwerke selbst, wie z.B. möglicher Flächenverlust (durch Überbauung) oder Beeinträchtigung von Lebensräumen, Zerschneidung von Funktionszusammenhängen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, kultureller Güter sowie Sachgüter und angrenzender Nutzungen mit Bedeutung für die Umwelt.
- Maßgebliche betriebsbedingte Wirkungen sind mögliche Emissionen von Geräuschen (z.B. Lärm aus Zu- und Abfahrten), Licht, Wärme, Abgase und Abwasser.

In der Umweltprüfung sind nur die erkennbaren (nachteiligen) Folgen zu beschreiben und zu bewerten. Daher wird im folgenden Kapitel 4 für die jeweiligen Schutzgütern präzisiert, in wie weit diese Auswirkungen in Bezug auf die Empfindlichkeit der Schutzgüter im Untersuchungsgebiet von Bedeutung sind. In vielen Fällen sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ermittelbar.

4 Beschreibung und Bewertung des Bestands, der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Im Folgenden werden der Ist-Zustand und die zu erwartenden Auswirkungen des Bebauungsplans "Am Birket IV" ermittelt und beschrieben sowie die vorgesehenen Maßnahmen, die zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen notwendig sind.

Die Darstellung umfasst und wird gegliedert nach den Schutzgütern der Umwelt

- o Menschen (menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- o Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft,
- Landschaft
- o Kulturelles Erbe sowie
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern und kumulative Wirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.

4.1 Schutzgut Menschen (menschliche Gesundheit)

Bestandsanalyse

Die Freiflächen an dem für das neue Wohngebiet "Am Birket IV" vorgesehenen Standort umfassen Ackerflächen, die an das bestehende Wohngebiet "Am Birket III" und dessen Erweiterung "Am Birket III West" angrenzen.

Konfliktanalyse

"Aufgrund der zu erwartenden Geräuscheinwirkungen durch die vorgegebenen Verkehrsgeräusche des östlich" an der geplanten Wohnbebauung "vorbei führenden Polsinger Wegs (Grundbelastung) bleiben die Immissionsgrenzwerte sowohl der Tagzeit (59 dB(A)) als auch der Nachtzeit (49 dB(A)) eingehalten. Allein durch die Zusatzbelastung durch das planbedingte Verkehrsaufkommen (durch die Anwohner des Baugebiets bedingter Verkehr) ergibt sich ebenfalls die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte.

In der Summe der Vor- und Zusatzbelastung (Gesamtbelastung) sind allerdings bereichsweise Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu verzeichnen, dies vor allem in der Nachtzeit. In Bezug auf die Wohnbebauung im weiteren Verlauf des Polsinger Wegs stadteinwärts ... ist kein Konflikt durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen zu erwarten" (Schalltechnische Berechnungen igi CONSULT GmbH 25.04.2022, s. Anhang 2).

Des Weiteren ist durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen zeitweilig mit Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen auch aus landwirtschaftlichem Fahrverkehr zu rechnen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Die Baugrenzen wurden entsprechend den Abstandslinien, ab denen keine Grenzwert-Überschreitungen mehr zu erwarten sind, von den Straßen abgerückt.

Darüber hinaus soll die Grundrissgestaltung für Häuser mit Fassadenseiten, die dem Polsinger Weg bzw. der geplanten Erschließungsstraße zugewandt sind, so vorgenommen werden, dass schutzbedürftige Räume über Fenster an den straßenabgewandten Fassadenseiten gelüftet werden können (s. B-Plan, Hinweise).

Die Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen auch aus landwirtschaftlichem Fahrverkehr sind zu dulden

4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsanalyse

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 3,76 ha (37.550 m²) und liegt randlich innerhalb des Naturparks "Altmühltal", dabei jedoch außerhalb der Schutzzonen des Naturparks. Weitere Schutzgebiete gemäß Art. 13 - 17 BayNatSchG (NSG, Nationalparke, ND, LSG und LB) sind innerhalb des Planungsraumes nicht vorhanden. Jedoch sind die randlich zum Planungsraum gelegenen, nicht genutzten Gehölzstrukturen als Flächen der amtlichen Biotopkartierung erfasst (Biotop Nr. 7130-139, Teilflächen -24, -25 und -26, Hecken und Gebüsche mit Magerrasenbzw. Altgrasflur-Fragmenten nördlich Wemding), die zudem unter die Schutzbestimmungen gemäß Art. 16 BayNatSchG fallen.

Der Planungsraum wird landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Des Weiteren sind im Süden und östlich des Polsinger Wegs randlich nicht genutzte Gehölzstrukturen vorhanden. Die nördlich und westlich angrenzenden Freiflächen werden landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Bewertung:

- Die randlich inner- und außerhalb des Planungsraumes gelegenen, nicht genutzten, älteren Gehölzstrukturen (gemäß Art. 16 BayNatSchG geschützt) sind Lebensräume hoher Bedeutung (Kategorie III),
- o die landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen sind von geringer Bedeutung (Kategorie I, s. naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung).

Gemäß Artenabfrage beim bayer. LfU (Artenvorkommen TK-Blatt 7130 Wemding) können im Raum Wemding artenschutzrechtlich relevante Artengruppen vorkommen.

Auf Grund der Ausprägung des Untersuchungsgebietes wird die Artengruppe Vögel (und hier insbesondere bodenbrütende Offenlandarten sowie Gehölzbrüter in randlichen Gehölzen) als relevant und damit zu untersuchen angesehen. Weitere Artengruppen erschließen sich auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht.

Die Erfassung vorhandener, für eine saP relevanter Vogelarten erfolgte durch insgesamt 5 Begehungen im Zeitraum Mitte März bis Mitte Juni 2022. Durch den Untersuchungszeitraum ist auch die Erfassung von Spätbruten gewährleistet.

Für die festgestellten Vogelarten erfolgt eine Angabe zum Status (Brutvogel, Nahrungsgast bzw. Durchzügler, s. Anhang 1).

Bei diesen Untersuchungen konnten im und in der direkten Umgebung des geplanten Baugebietes keine Offenland-Arten der Vögel nachgewiesen werden. In der weiteren Umgebung nordwestlich, westlich und südwestlich des Plangebietes sind Feldlerchen-Vorkommen vorhanden.

In den an das B-Plan-Gebiet angrenzenden Hecken kommen relativ störungsunempfindliche und weitverbreitete, gehölzbrütende Vogelarten vor (s. Anhang 1).

Konfliktanalyse

Der räumliche Geltungsbereich umfasst 3,76 ha.

Als Eingriffsflächen ergeben sich (s. Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung)

- 0,16 ha Erschließungsfläche mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad und
- o 2,65 ha mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad.

Im Rahmen der Baumaßnahmen wird es zu Störungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Gehölzbrütern kommen. Bei den betroffenen Gehölzbrütern handelt es sich um weitverbreitete Arten, welche häufig im Siedlungsbereich anzutreffen und somit an die dortigen Störungen angepasst sind. Da es sich im vorliegenden Fall um Teilflächen kleinräumiger, linearer Heckenstrukturen handelt, wird ein Ausweichen der betroffenen Individuen in die Gehölzstrukturen der näheren Umgebung als möglich angesehen.

Für die Feldlerchen-Vorkommen in der weiteren Umgebung westlich und nördlich des Plangebietes sind auf Grund der großen Abstände zum Geltungsbereich keine Beeinträchtigungen zu prognostizieren.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Südlich und östlich im Geltungsbereich vorhandene Hecken werden erhalten und bauzeitlich geschützt, als Vermeidungsmaßnahme für Gehölzbrüter durch einen geschlossenen Bauzaun.
- Randlich des Geltungsbereiches erfolgen intensive Eingrünungen mit heimischen Gehölzen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Minderungsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsbedarf von 1,14 ha (s. Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung), der durch externe Maßnahmen ausgeglichen wird.

Zum Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe werden Maßnahmen mit 1,14 ha Fläche auf Grundstück Fl.-Nr. 2392 (Teilfläche) Gemarkung Wemding vorgesehen (zur Lage der Ausgleichsfläche s. Abbildung 3).

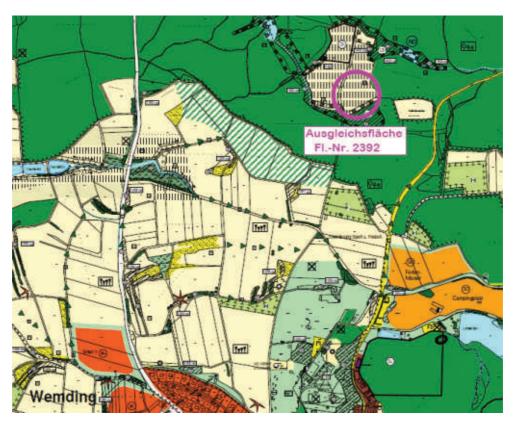


Abb. 3: Lage der Ausgleichsfläche (FNP Stadt Wemding, ergänzt)

Durch Einstellung von Düngung und Herbizideinsatz, Umpflügen der Fläche und Ansaat mit autochthonem Saatgut (50% Blumen / 50% Gräser) erfolgt die Anlage einer artenreichen extensiven Blühwiese.

Als Pflegemaßnahmen werden festgesetzt

- 2-schürige Mahd (1. Schnitt ab 15.06.) inkl. Abtransport des Mahdguts,
- keine Lagerhaltung,

- Verbot von Düngung, Pestizid-/ Herbizideinsatz,
- o keine Einzäunung und
- o kein Mulchen.

Mit den o.g. landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Eingriffe des Bebauungsplans "Am Birket IV" kompensiert.

4.3 Schutzgut Fläche

Das durch die Novellierung des UVPG im Jahr 2017 eingeführte Schutzgut "Fläche" bezieht sich auf den vorhabenbedingten Flächenverbrauch. Für den Umweltbericht wird ermittelt, welchen Umfang die dauerhaft für das Vorhaben beanspruchten Flächen haben und ob sowie in welcher Weise sie auch für andere Nutzungen verfügbar bleiben.

Bestandsanalyse

Die Fläche im Planungsraum wird landwirtschaftlich intensiv als Ackerland genutzt. Des Weiteren sind randlich nicht genutzte Gehölzstrukturen vorhanden.

Konfliktanalyse

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von insgesamt 2,81 ha durch Versiegelung, Teilversiegelung und Überbauung in Anspruch genommen. Die Anlage randlicher Grünflächen stellt keinen Eingriff in das Schutzgut Fläche dar.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Die Überbauung von Flächen ist im Zusammenhang mit der Errichtung der baulichen Anlagen unvermeidlich.

Die vorgesehenen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen führen zur Aufwertung von Freiflächen, so dass der flächenhafte Eingriff durch diese Maßnahmen vollumfänglich kompensiert wird.

4.4 Schutzgut Boden

Bestandsanalyse

Der Planungsraum liegt naturräumlich im Übergangsbereich vom Ries zur Südlichen Frankenalb. Aus den anstehenden Kalkgesteinen (Malm) sind Verwitterungsböden (Kalkverwitterungslehme) und Rendzinen entstanden.

Die Übersichtsbodenkarte von Bayern (Redaktionsstand 2020) weist im Plangebiet überwiegend "Gleye, kalkhaltige Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden mit weitem Bodenartenspektrum (Talsediment), verbreitet skelettführend; im Untergrund carbonathaltig" aus (Kartiereinheit 71, Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000, Stand 2020, s. Abbildung 4).

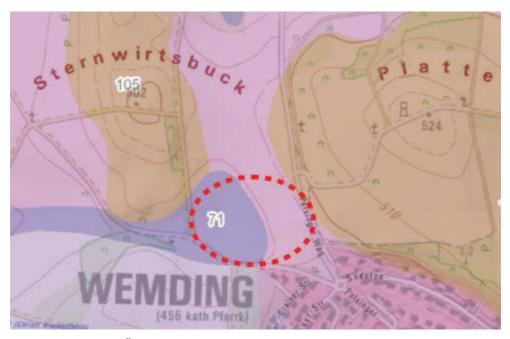


Abb. 4: Ausschnitt aus der Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000 (Bayerische Vermessungsverwaltung 2022)

Des Weiteren ist "vorherrschend (Para-)Rendzina und Braunerde, gering verbreitet Terra fusca und Pseudogley aus Bunten Trümmermassen mit weitem Bodenartenspektrum, verbreitet mit flacher Deckschicht aus Schluff bis Lehm" vorhanden (Kartiereinheit 101, s. Abbildung 4).

Konfliktanalyse

Durch das Vorhaben werden Böden in einer Ausdehnung von insgesamt 2,81 ha durch Versiegelung, Teilversiegelung und Überbauung in Anspruch genommen.

Die randlichen Grünflächen stellen keine Eingriffe in den Boden dar und werden daher nicht bilanziert.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Die Neuversiegelung und Überbauung von Flächen ist im Zusammenhang mit der Errichtung der baulichen Anlagen unvermeidlich. Durch die vorgesehene Nutzung des Planungsraums als Wohngebiet werden Bodenbeeinträchtigungen durch Versiegelung aufgrund der zu erwartenden Hausgärten sowie der öffentlichen Grünflächen so weit als möglich vermindert. Weitere Möglichkeiten zur Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen werden dadurch so weit als möglich berücksichtigt, dass bei privaten und öffentlichen Stellplätzen wasserdurchlässige Beläge verwendet werden (s. B-Plan, B.2.3.3).

Die dauerhaften Extensivierungsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzter Flächen auf der Ausgleichsfläche Fl.-Nr. 2392, Gmkg. Wemding, führen zu einer dauerhaften Verminderung der Nutzung und von Nährstoffeinträgen in den Boden.

4.5 Schutzgut Wasser

Bestandsanalyse

Beim Schutzgut Wasser lassen sich generell die drei Funktionsraumtypen

- Grundwasservorkommen,
- Genutztes Grundwasser und
- Oberflächengewässer und deren Retentionsräume unterscheiden.

Im Planungsgebiet sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden bzw. das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Auch sind weder Fließ- noch Stillgewässer vorhanden.

Konfliktanalyse

Aufgrund der Versiegelung von Teilflächen kann bei Regenereignissen eine kurzzeitig erhöhte Ableitung von Oberflächenwasser auftreten.

Für das Schutzgut Wasser ist eine geringe Beeinträchtigungsintensität zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Durch die vorgesehene Nutzung des Planungsraums als Wohngebiet wird die Oberflächenversiegelung aufgrund der zu erwartenden Hausgärten und der Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei privaten und öffentlichen Stellplätzen so weit als möglich vermindert. Eine Regenwassernutzung erfolgt durch private Zisternen mit einem Fassungsvermögen von mind. 4,5 m³. Eine Ableitung von Oberflächenwasser bei Regenereignissen wird des Weiteren dadurch minimiert, dass mengendosiert mit einem Drosselabfluss mit max. 0,75 l/s über den öffentlichen Regenwasserkanal abgeleitet wird.

Die Entwässerung erfolgt in einem Trennsystem.

Im Südosten sowie im Nordwesten und Südwesten des Geltungsbereichs werden Regenrückhaltebecken mit gedrosseltem Abfluss und naturnaher Ausprägung mit Bepflanzung festgesetzt. Dies dient der Sicherung der Oberflächenwasserbeseitigung sowie der Entlastung der Kanalisation.

Weitere Maßnahmen für das Schutzgut Wasser sind nicht erforderlich.

4.6 Schutzgüter Klima und Luft

Bestandsanalyse

Die Jahresmitteltemperatur beträgt im Ries 7,9 °C, die Jahresschwankungen der Temperatur sind mit 19,2 °C sehr hoch.

Das Ries zählt zu den trockensten Gebieten Süddeutschlands, die jährlichen Niederschläge schwanken zwischen 700 und 800 mm (FNP Stadt Wemding).

Großflächige und zusammenhängende Waldflächen tragen zur Reinhaltung der Luft bei. Kaltluftentstehung findet vor allem auf der offenen Feldflur statt, hier sind die nächtlichen Strahlungsverluste größer als in Waldflächen. Landwirtschaftlich genutzte und geneigte Flächen, v.a. Grünlandflächen, fungieren i.a. als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete.

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten und auch gemäß dem FNP Stadt Wemding sind keine Abflussbahnen mit Siedlungsbezug vorhanden.

Daher stellt das Planungsgebiet keinen klimatisch bedeutsamen Bereich mit Siedlungsbezug dar.

Konfliktanalyse

Durch das Vorhaben wird eine Freifläche von insgesamt 2,81 ha durch Versiegelung, Teilversiegelung und Überbauung in Anspruch genommen, die aus Sicht der Schutzgüter Klima und Luft jedoch keine wesentliche Funktion wahrnimmt (s. Kap. 4.5.1).

Wegen der Vermeidung flächiger Versiegelung und v.a. der untergeordneten funktionalen Bedeutung der betroffenen Fläche sind durch das Vorhaben keine bedeutsamen Beeinträchtigungen für den Klimahaushalt der Region oder von Siedlungsflächen zu erwarten.

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind damit insgesamt geringe Auswirkungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Dauerhaften Auswirkungen auf das Kleinklima und die Luftqualität wird sowohl durch die Hausgärten als auch die Anlage öffentlicher Grünflächen mit Pflanzung von Einzelbäumen und Baum-/Strauchhecken entgegengewirkt.

Weitere Maßnahmen für die Schutzgüter Klima und Luft sind nicht erforderlich.

4.7 Schutzgut Landschaft

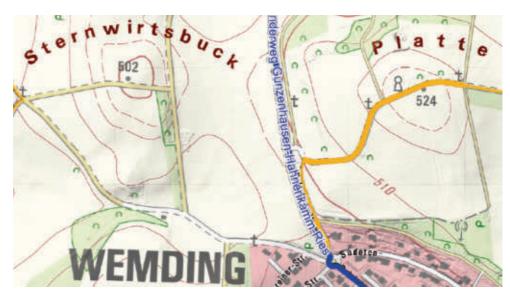
Bestandsanalyse

Die vom Vorhaben betroffene Fläche liegt am Riesrand am nördlichen Ortsrand von Wemding. Südlich grenzt bestehende Bebauung an. Östlich des Planungsgebietes verläuft die Verbindungsstraße nach Polsingen ("Polsinger Weg").

Die Flächen des Plangebietes stellen sich als intensiv genutzte Ackerflächen mit randlichen, nicht genutzten Gehölzstrukturen dar.

Der Planungsraum liegt randlich innerhalb des Naturparks "Altmühltal", dabei jedoch außerhalb der Schutzzonen des Naturparks. Weitere Schutzgebiete gemäß Art. 7 – 12 BayNatSchG sind innerhalb des Planungsraumes nicht vorhanden.

Auch sind im geplanten Baugebiet selbst weder Erholungseinrichtungen noch -anlagen vorhanden. Der Polsinger Weg ist als Radwanderweg "Gunzenhausen-Hahnenkamm-Ries" ausgewiesen (s. Abbildung 5).



<u>Abb. 5:</u> Wander- und Radwege (Bayerische Vermessungsverwaltung 2022)

Konfliktanalyse

Der Planungsraum für das Vorhaben liegt an einem nach Norden leicht ansteigenden Hang des Riesrandes. Durch das geplante Baugebiet "Am Birket IV" wird eine Fläche insgesamt 2,81 ha durch Versiegelung, Teilversiegelung und Überbauung genommen, wobei öffentliche Grünflächen nicht als Eingriffe bilanziert werden.

Die Nutzung des Radwanderwegs "Gunzenhausen-Hahnenkamm-Ries" kann bauzeitlich beeinträchtigt werden, insbesondere während der Bauzeit des geplanten Kreisverkehrs.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen werden südlich und östlich im Geltungsbereich vorhandene Hecken erhalten und bauzeitlich geschützt. Randlich des Geltungsbereiches erfolgen intensive Eingrünungen mit heimischen Gehölzen.

Des Weiteren werden im Südosten, Nordwesten und Südwesten des Geltungsbereichs Regenrückhaltebecken in naturnaher Ausprägung mit Bepflanzung festgesetzt. Für die Bauzeit soll einspurige Befahrung des Radwanderwegs "Gunzenhausen-Hahnenkamm-Ries" ermöglicht werden. Ist dies nicht realisierbar, wird eine temporäre Umleitungsstrecke

Entlang des Polsinger Wegs ist ein Radweg geplant, der von einer Baumreihe begleitet wird.

Unter Berücksichtigung der o.g. Minderungsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsbedarf von 1,14 ha (s. Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung), der durch externe Maßnahmen ausgeglichen wird.

Ein Erhalt oder die Wiederherstellung der überbauten Fläche ist nicht möglich. Zum Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe erfolgt die Anlage einer artenreichen extensiven Blühwiese mit 1,14 ha Fläche auf Grundstück Fl.-Nr. 2392 (Teilfläche) Gemarkung Wemding (zur Lage der Ausgleichsfläche s. Abbildung 3).

Mit den o.g. landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Eingriffe kompensiert.

4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe

ausgewiesen.

Bestandsanalyse

Für die vom Vorhaben direkt betroffenen Grundstücke sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Konfliktanalyse

Das Antreffen kulturhistorisch bedeutsamer Objekte ist während des Baubetriebs nicht mit Sicherheit auszuschließen. Eine Zerstörung von Bau- und Bodendenkmalen und kulturell oder historisch bedeutsamen Einrichtungen oder Anlagen durch Überbauung würde eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter darstellen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Telefon (0 82 71) 81 57-0, oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

4.9 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Bestandsanalyse

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt und sind dementsprechend im Rahmen der schutzgutbezogenen Darstellungen mit erfasst. So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso wie Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke und der Wasserhaushalt wiederum stellen Existenzgrundlagen für die Tierwelt dar. Auf Grund der vorhandenen Geländeneigung kann es bei Starkniederschlägen durch wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen für den Boden oder Vegetation (Erosion, Abspülung) kommen.

Konfliktanalyse

Durch die Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich keine wesentlichen Wechselwirkungen, da als Maßnahme Entwässerungseinrichtungen so auszulegen sind, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann und zum Schutz der einzelnen Gebäude vor wild abfließendem Wasser ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen sind.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Zusammenhänge in Form von Wechselwirkungen können sich durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ergeben, die sich neben dem beabsichtigten, günstigen Effekt für ein Schutzgut störend oder beeinträchtigend für ein anderes Schutzgut auswirken. Dieser Umstand wurde bei der Planung der für das Vorhaben notwendigen Maßnahmen berücksichtigt.

Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Neugestaltung der Landschaft führen zu einer Einbindung des Vorhabens in die Landschaft. Gleichzeitig wird die Nährstoffzufuhr in Böden und Grundwasser vermindert.

5 Zusammenfassung

5.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Auswirkungen auf Menschen (menschliche Gesundheit)

Das neue Wohngebiet "Am Birket IV" grenzt nördlich an das bestehende Wohngebiet "Am Birket III" und dessen Erweiterung "Am Birket III West" an. In der Gesamtbelastung sind bereichsweise Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu verzeichnen, vor allem in der Nachtzeit.

Daher soll die Grundrissgestaltung für Häuser mit Fassadenseiten, die dem Polsinger Weg bzw. der geplanten Erschließungsstraße zugewandt sind, so vorgenommen werden, dass schutzbedürftige Räume über Fenster an den straßenabgewandten Fassadenseiten gelüftet werden können.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch den Neubau werden intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Die naturschutzrechtlich relevanten, unvermeidbaren Eingriffe werden in vollem Umfang durch Maßnahmen auf Grundstück Fl.-Nr. 2392 (Teilfläche), Gemarkung Wemding, ausgeglichen. Bei den bisherigen Untersuchungen zum Artenschutz konnten im und in der direkten Umgebung des geplanten Baugebietes keine Offenland-Arten der Vögel nachgewiesen werden. In den an das B-Plan-Gebiet angrenzenden Hecken kommen relativ störungsunempfindliche und weitverbreitete, gehölzbrütende Vogelarten vor.

Auswirkungen auf Fläche

Die Fläche im Planungsraum wird überwiegend landwirtschaftlich intensiv als Ackerland genutzt. Des Weiteren sind randlich nicht genutzte Gehölzstrukturen vorhanden. Durch das Vorhaben wird eine Fläche von insgesamt 2,81 ha durch Versiegelung, Teilversiegelung und Überbauung in Anspruch genommen. Die vorgesehenen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen gleichen den flächenhaften Eingriff aus.

Auswirkungen auf Böden

Durch das Vorhaben werden Böden in einer Ausdehnung von insgesamt 2,81 ha durch Versiegelung, Teilversiegelung und Überbauung in Anspruch genommen.

Auswirkungen auf das Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind weder Oberflächengewässer noch Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes vorhanden.

Aufgrund der Geländemodellierung und der Versiegelung von Flächen tritt bei Regenereignissen eine kurzzeitig erhöhte Ableitung von Oberflächenwasser auf, die durch Maßnahmen so weit als möglich vermindert wird.

Auswirkungen auf Klima und Luft

Wegen der untergeordneten funktionalen Bedeutung der betroffenen Fläche sind durch das Vorhaben keine bedeutsamen anlagebedingten Beeinträchtigungen für den Klima- bzw. Lufthaushalt der Region zu erwarten.

Auswirkungen auf die Landschaft

Durch das geplante Wohngebiet "Am Birket IV" kommt es zur Inanspruchnahme einer Fläche von 2,81 ha am nördlichen Ortsrand von Wemding innerhalb des Naturparks "Altmühltal", dabei jedoch außerhalb der Schutzzonen des Naturparks.

Der Polsinger Weg ist als Radwanderweg "Gunzenhausen-Hahnenkamm-Ries" ausgewiesen. Sollte eine einspurige Befahrung des Radwanderwegs während der Bauzeit nicht möglich sein, wird eine temporäre Umleitungsstrecke ausgewiesen.

Der Erhalt randlicher Hecken- und Biotopstrukturen, eine intensive Eingrünungen mit heimischen Gehölzen und die Anlage eines Regenrückhaltebeckens in naturnaher Ausprägung mit Bepflanzung sind Maßnahmen zur Verminderung der Wirkungen für das Schutzgut Landschaft. Des Weiteren ist entlang des Polsinger Wegs ein Radweg geplant, der von einer Baumreihe begleitet wird.

Ein Erhalt oder die Wiederherstellung der überbauten Fläche ist nicht möglich. Der Ausgleichsbedarf wird durch externe Ausgleichsmaßnahmen auf Grundstück Fl.-Nr. 2392 (Teilfläche), Gemarkung Wemding, gedeckt.

Auswirkungen auf das kulturelle Erbe

Für die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt. Das Antreffen kulturhistorisch bedeutsamer Objekte ist jedoch während des Baubetriebs nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Werden im Zuge der Baumaßnahmen Objekte gefunden, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, wird dies gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG unverzüglich den zuständigen Behörden angezeigt. Das weitere Vorgehen wird mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Darstellungen mit erfasst.

Auch Maßnahmen, die zur Vermeidung oder Minderung von Beeinträchtigungen in bestimmten Schutzgütern führen, können in anderen Schutzgütern genau das Gegenteil bewirken. Diesem Umstand wurde bei der Planung der für das Vorhaben notwendigen Maßnahmen Rechnung getragen.

5.2 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird zum einen dadurch Rechnung getragen, dass für das Vorhaben Flächen ausgewählt wurden, deren Inanspruchnahme aus Sicht der meisten Schutzgüter keine bedeutsamen Beeinträchtigungen verursacht. Zum anderen wurden im Rahmen der Planung Möglichkeiten zur Verminderung von Beeinträchtigungen so weit als möglich berücksichtigt.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen in den jeweiligen Schutzgütern sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben nach Realisierung des Vorhabens keine Risiken für die Umwelt, die nicht abgrenzbar und beherrschbar sind.

5.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)

Die vorgesehene Wohngebietsnutzung lässt keine Immissionen, störende Betriebsabläufe oder andere erhebliche Auswirkungen auf die Umgebung erwarten. Daher sind für den Geltungsbereich keine Maßnahmen zur Überwachung erforderlich.

5.4 Entwicklung des Umweltzustandes

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Bebauung des Geltungsbereiches wird der Umfang an intensiv genutztem Ackerland reduziert.

Mit der Planung sind die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Mit Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf ein unerhebliches Maß vermindert bzw. die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Verfahrensablauf:

Wemding,

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist von einer Fortführung einer intensiven agrarischen Nutzung auszugehen.

Dr. Martin Drexler, 1. Bürgermeister

Entwurf vom 26.04.2022, ergänzt 15.11.2022, zuletzt geändert 20.02.2024	
	L. Solid
	Dr. Wolfgang Schmidt

Stadt Wemding



BEBAUUNGSPLAN "Am Birket IV"

Teil 2 Umweltbericht

Anhang 1:

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Vorhabenträger: Stadt Wemding

Marktplatz 3 86650 Wemding

Bearbeitung: **BILANUM** Dr. Wolfgang Schmidt

Am Hasenbichel 30 86650 Wemding

21-03-563 Wemding, 20.02.2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2	Datengrundlagen1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 2
1.4	Untersuchungsraum3
2	Wirkungen des Vorhabens4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung 5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie
5	Gutachterliches Fazit
6	Literaturverzeichnis
Tabelle	enverzeichnis
<u>Tab. 1:</u>	Status, Gefährdung und Gilden der im Untersuchungsraum nachgewiesenen

Anhang:

Anhang 1.1: Vorkommen in TK-Blatt 7130 Wemding (LfU 2022)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan "Am Birket IV" ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 verankert.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie für sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

In der vorliegenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können (d.h. für die projektrelevanten Arten), ermittelt und dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen wurden zum einen vorhandene Daten (Biotopkartierung, Artenschutzkartierung Bayern (ASK)) erhoben.

Gemäß Artenabfrage beim bayer. LfU (Artenvorkommen TK-Blatt 7130 Wemding, LfU Stand 2022, s. Anhang 1.1) können im Raum Wemding folgende, artenschutzrechtlich relevante Artengruppen vorkommen:

- Säugetiere (Biber und diverse Fledermäuse),
- Vögel,
- Reptilien (Schlingnatter und Zauneidechse),
- Amphibien (Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch),
- Schmetterlinge (Thymian-Ameisenbläuling, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und
- · Weichtiere (Gemeine Flussmuschel).

Für das Planungsgebiet sind in der Artenschutzkartierung (ASK) keine Beobachtungen verzeichnet (s. Abb. 1):

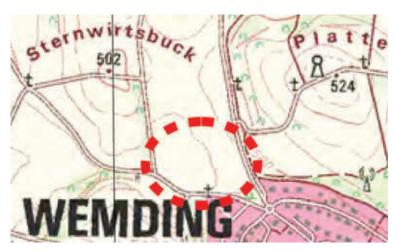


Abb. 1: Ausschnitt ASK TK-Blatt 7130 Wemding

Neben der Erhebung vorhandener Grundlagendaten wurde eine Übersichtsbegehung des Plangebietes durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurden eine Habitatpotentialanalyse erstellt und die Arten abgeschichtet, für die eine Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Auf Grund der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens und der Ausprägung des Untersuchungsgebietes wird die Artengruppe Vögel (und hier insbesondere bodenbrütende Offenlandarten sowie Gehölzbrüter in randlichen Gehölzen) als relevant und damit zu untersuchen angesehen. Weitere Artengruppen erschließen sich auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht.

Für die projektrelevante Artengruppe der Vögel wird der aktuelle Zustand des Plangebietes durch 5 Begehungen im Zeitraum (je nach Witterung) ca. März bis Ende Juni 2022 untersucht.

Die Ergebnisse sind in Kapitel 4 dargestellt.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

In Abbildung 2 ist der Ablau einer saP dargestellt.

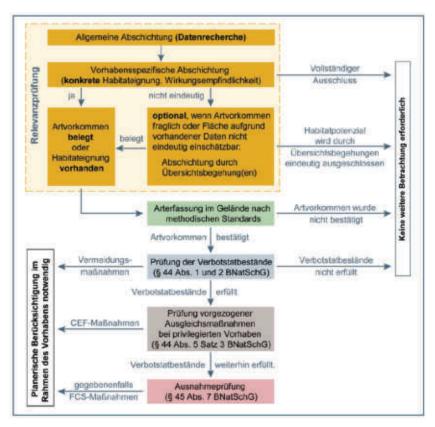


Abb. 2: Übersicht über Prüfungsschritte und Ablauf der saP (Quelle: LfU 2020)

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Sofern nicht explizit darauf hingewiesen wird, sind sie daher nicht Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch vorgezogenen Funktionsausgleich (sogenannte CEF-Maßnahmen, "continous ecological functionality") gesichert werden. Dabei werden im Vorfeld des Bauvorhabens adäquate Ersatzlebensräume geschaffen, die den Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleisten.

Maßnahmen zum Vorgezogenen Funktionsausgleich

Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den Tieren eigenständig besiedelt werden können.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden.

Ausnahmeprüfung wird für das gegenständliche Vorhaben nicht erforderlich, da sich keine Verbotstatbestände ergeben

1.4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb der Gemarkung der Stadt Wemding und umfasst Ackerflächen westlich des "Polsinger Wegs" einschließlich randlicher, nicht genutzter Heckenstrukturen (s. Abb. 3).



Abb. 3: Übersicht Untersuchungsraum

2 Wirkungen des Vorhabens

Für das gesamte im FNP enthaltene Wohngebiet "Am Birket" besteht eine Gesamtplanung, die mehrere Abschnitte vorsieht.

Die Abschnitte "Am Birket", "Am Birket II" und "Am Birket III" einschließlich Erweiterung "Am Birket III West" sind bereits realisiert. Die Stadt Wemding plant die Wohnbebauung mit dem Bebauungsplan "Am Birket IV" nach Norden fortzuführen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Hierbei werden unterschieden bauzeitliche/-bedingte, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Wirkungen sind alle jene, die während der Bauphase eine vorübergehende, also zeitlich begrenzte, Veränderung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (deren Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge) verursachen.

Als baubedingte Wirkungen kommen bei dem geplanten Vorhaben vor allem die zur Baufeldfreimachung notwendigen Bodenarbeiten in Betracht.

Während der Bauphase werden empfindliche Arten die an das Baufeld angrenzenden Flächen und Gehölze meiden, nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder zu erwarten sein. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei nur um eine temporäre Störung handelt.

Die weitere bauzeitliche Flächeninanspruchnahme entspricht der anlagenbedingten, da keine zusätzlichen Flächen, z.B. für Baueinrichtungsflächen oder Baustraßen, beansprucht werden. Die Flächeninanspruchnahme wird daher unter den anlagenbedingten Wirkungen betrachtet. An baubedingten Wirkungen kommen v.a. Immissionen aus Bautätigkeiten, wie z.B. Lärm, Abgase und Stäube, aber auch optische Störungen von Tieren in Betracht.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Die anlagenbedingten Wirkungen sind dauerhaft und entstehen durch das geplante Baugebiet bzw. die Bauwerke selbst.

Als Folgen können auftreten direkter Flächenverlust (durch Überbauung), Zerschneidung von Funktionszusammenhängen oder Beeinträchtigung von Lebensräumen und die optische Wirkung der neuen Anlage.

Durch das geplante Vorhaben kann es durch die Überbauung von Ackerflächen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten von Offenlandarten der Vögel kommen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Maßgebliche betriebsbedingte Wirkungen sind mögliche Emissionen von Geräuschen (z.B. Lärm aus Zu- und Abfahrten u.a. Abläufen in der Wohnbaufläche) und Licht.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Bauzeitlicher Schutz zu erhaltender Gehölze durch Abgrenzung vom Baubereich:
 - Installieren eines geschlossenen Bau-/Schutzzaunes zwischen Bau- und Gehölzflächen vor Baubeginn als Schutzmaßnahme während der Bauzeit.
- Erhaltung der randlich vorhandenen Gehölze.
- Pflanzung heimischer Gehölze zur Eingrünung des Geltungsbereiches.
- 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF- Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei <u>Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens</u> sowie durch die <u>Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.</u>

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der
 ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Erfassung vorhandener, für eine saP relevanter Vogelarten erfolgte durch 5 jeweils 2-stündige Begehungen im Untersuchungsraum im Zeitraum Mitte März bis Mitte Juni 2022. Durch den Untersuchungszeitraum ist auch die Erfassung von Spätbruten gewährleistet. Für die festgestellten Vogelarten erfolgt eine Angabe zum Status (Brutvogel, Nahrungsgast bzw. Durchzügler).

Bei den durchgeführten Untersuchungen

- 1. 15.03.2022, 10:00 12:00 Uhr, 7°C, bewölkt, windstill,
- 2. 11.04.2022, 14:00 16:00 Uhr, 10°C, sonnig, schwach windig,
- 3. 02.05.2022, 12:00 14:00 Uhr, 15°C, sonnig, windstill,
- 4. 30.05.2022, 10:00 12:00 Uhr, 18°C, sonnig, windstill,
- 5. 15.06.2022, 09:00 11:00 Uhr, 23°C, sonnig, windstill,

wurden insgesamt 23 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen (s. Tabelle 1).

<u>Tab. 1:</u> Status, Gefährdung und Gilden der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BY	Gilde
Amsel	Turdus merula	В			Z
Bachstelze	Motacilla alba	В			HN
Blaumeise	Parus caeruleus	В			HN
Buchfink	Fringilla coelebs	В			Z
Elster	Pica pica	NG			Z
Feldsperling	Passer montanus	В	V	V	HN
Fitis	Phylloscopus trochilus	NG			В
Gartengrasmücke	Sylvia borin	В			В
Girlitz	Serinus serinus	В			Z
Goldammer	Emberiza citrinella	В			В
Grünfink	Carduelis chloris	В			Z
Heckenbraunelle	Prunella modularis	В			В
Kohlmeise	Parus major	В			HN
Mäusebussard	Buteo buteo	NG			Z
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	В			Z
Rabenkrähe	Corvus corone corone	NG			Z
Ringeltaube	Columba palumbus	NG			Z
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	В			В
Star	Sturnus vulgaris	В	3		HN
Sumpfmeise	Parus palustris	В			HN
Turmfalke	Falco tinnunculus	NG			G
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	В			Z
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	В			В

Status: B Brutvogel DZ Durchzügle

DZ Durchzügler NG Nahrungsgast

RL BY Rote Liste Bayern (LfU 2016¹), **RL D** Rote Liste Deutschland.(BfN 2009²)

¹ LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

² Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem seiten
V	Vorwamliste
D	Daten unzureichend
	Ungefährdet
•	Nicht bewertet (meist Neozooen)
43	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefähidet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
٧	Vorwamliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet .
	Nicht bewertet

Gilden: Z Zweig- (Frei-)Brüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

HN Höhlen- und Nischenbrüter (Nest in Baumhöhlen oder Nischen)

B Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)

G Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)

Der Planungsraum wird landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Rabenkrähe, Elster, Mäusebusssard, Ringeltaube und Turmfalke wurden hier als Nahrungsgäste beobachtet, der Fitis in dem nordwestlichen Gehölz.

Offenland-Arten der Vögel konnten im und in der direkten Umgebung des geplanten Baugebietes nicht nachgewiesen werden. In der weiteren Umgebung nordwestlich, westlich und südwestlich des Plangebietes sind Feldlerchen-Vorkommen vorhanden (s. Abbildung 4).



Abb. 4: Feldlerchen-Vorkommen (FI) im Umfeld von "Am Birket IV"

Des Weiteren sind im Süden und östlich des Polsinger Wegs randlich nicht genutzte Gehölzstrukturen vorhanden.

Diese randlichen Gehölze im Untersuchungsraum bleiben erhalten. Sie bieten Gehölzbrütern Lebensraum, wobei es sich um weitverbreitete und relativ störungsunempfindliche Arten handelt, welche im Randbereich von Siedlungsgebieten anzutreffen und somit an die dortigen Störungen angepasst sind.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt.

Um den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, sind im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden für die nachgewiesenen Brutögel wie folgt definiert:

- o Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden),
- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber) und
- o Höhlen- und Nischenbrüter (Nest in Baumhöhlen oder Nischen).

Zv	veigbrütende Vogelarten
	nsel (Turdus merula), Buchfink (Fringilla coelebs), Girlitz (Serinus serinus), Grünfink (Carduelis
ch	Ioris), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Wacholderdrossel (Turdus pilaris) Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
4	
1	Grundinformationen
	Arten im UG: ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich
	Status: Brutvögel
	Rote-Liste Status: s. Tabelle 1
	Lokale Population: Auf Grund der flächigen Verbreitung und der geringen Habitatspezialisierung sind die nachgewiesenen zweigbrütenden Vogelarten als häufig und weit verbreitet anzusehen.
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)
2.1	Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
	Durch die Realisierung des geplanten Wohngebietes gehen keine Gehölze und somit Lebensraumhabitate der zweigbrütenden Vogelarten durch Rodung verloren.
	✓ Konfliktvermeidende Maßnahmen:■ Bauzeitlicher Schutz und Erhaltung der randlichen Gehölze
	CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Im Rahmen der Baumaßnahmen wird es zu Störungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Gehölzbrütern kommen. Bei den in den randlichen Gehölzen nachgewiesenen Arten handelt es sich insgesamt um hinsichtlich anthropogener Störungen (Lärm, Licht, Beunruhigung, Anwesenheit von Menschen) wenig empfindliche Arten, die häufig im Umfeld von Straßen und Siedlungen anzutreffen sind. Da die betroffenen Arten weit verbreitet sind und gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz aufweisen, ist in Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen. Als Vermeidungsmaßnahme wird für die Bauzeit dennoch ein geschlossener Bauzaun an den zu erhaltenden Gehölzen errichtet.
	✓ Konfliktvermeidende Maßnahmen:■ Bauzeitlicher Schutz und Erhaltung der randlichen Gehölze
	CEF-Maßnahmen <u>sind nicht erforderlich</u> .
	Störungsverbot ist erfüllt:
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG
	Durch die Realisierung des geplanten Wohngebietes gehen keine Gehölze und somit Lebensraumhabitate der zweig- brütenden Vogelarten durch Rodung verloren. Daher kommt es zu keinen Verletzungen oder Tötung von Tieren sowie ihrer Entwicklungsformen.
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauzeitlicher Schutz und Erhaltung der randlichen Gehölze CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein

В	odenbrütende Vogelarten
	rtengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Goldammer (<i>Emberiza citronella</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), tkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
	Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
1	Grundinformationen
	Arten im UG: ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich
	Status: Brutvögel
	Rote-Liste Status: s. Tabelle 1
	Lokale Population:
	Die Nester der nachgewiesenen Arten befinden sich am Boden oder dicht darüber in den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gebüschen.
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:
	hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1	Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
	In der Ackerfläche des Geltungsbereiches wurden keine Brutvorkommen oder Reviere bodenbrütender Vogelarten nachgewiesen. Des Weiteren gehen durch die Realisierung des geplanten Wohngebietes keine Gehölze durch Rodung verloren, so dass eine Schädigung bodenbrütender Vogelarten ausgeschlossen werden kann.
	✓ Konfliktvermeidende Maßnahmen:■ Bauzeitlicher Schutz und Erhaltung der randlichen Gehölze
	CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.
	Schädigungsverbot ist erfüllt:
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	In der Ackerfläche des Geltungsbereiches wurden keine Brutvorkommen oder Reviere bodenbrütender Vogelarten nachgewiesen. Bei den in den randlichen Gehölzen beobachteten Arten handelt es sich insgesamt um hinsichtlich anthropogener Störungen (Lärm, Licht, Beunruhigung, Anwesenheit von Menschen) wenig empfindliche Arten, die häufig im Umfeld von Straßen und Siedlungen anzutreffen sind. Da die betroffenen Arten weit verbreitet sind und gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz aufweisen ist in Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen. Als Vermeidungsmaßnahme wird für die Bauzeit dennoch ein geschlossener Bauzaun an den zu erhaltenden Gehölzen errichtet.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:
	 Bauzeitlicher Schutz und Erhaltung der randlichen Gehölze CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.
	Störungsverbot ist erfüllt:
_	
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG
	In der Ackerfläche des Geltungsbereiches wurden keine Brutvorkommen oder Reviere bodenbrütender Vogelarten nachgewiesen. Des Weiteren gehen durch die Realisierung des geplanten Wohngebietes keine Gehölze durch Rodung verloren, so dass Verletzungen oder Tötung von Tieren sowie ihrer Entwicklungsformen bodenbrütender Vogelarten ausgeschlossen werden kann.
	 ✓ Konfliktvermeidende Maßnahmen: ■ Bauzeitlicher Schutz und Erhaltung der randlichen Gehölze CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

Ηċ	bhlen- und Nischenbrüter
	chstelze (Motacilla alba), Blaumeise (Parus caeruleus), Feldsperling (Passer montanus), Kohlise (Parus major), Star (Sturnus vulgaris), Sumpfmeise (Parus palustris)
	Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
1	Grundinformationen
	Arten im UG: ⊠ nachgewiesen ⊠ potenziell möglich
	Status: Brutvögel
	Rote-Liste Status: s. Tabelle 1
	Lokale Population: Bei den vorhabenbedingt betroffenen, lokal vorhandenen Arten handelt es sich ausschließlich um Arten mit wenig differenzierten Habitatansprüchen, so dass eine Nachverdichtung der Revierzentren als möglich angesehen wird.
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)
2.1	Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
	Durch die Realisierung des geplanten Wohngebietes gehen keine Gehölze und somit Lebensraumhabitate höhlen- und nischenbrütender Vogelarten durch Rodung verloren.
	
	CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.
	Schädigungsverbot ist erfüllt:
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Im Rahmen der Baumaßnahmen wird es zu Störungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Gehölzbrütern kommen. Bei den in den randlichen Gehölzen nachgewiesenen Arten handelt es sich insgesamt um hinsichtlich anthropogener Störungen (Lärm, Licht, Beunruhigung, Anwesenheit von Menschen) wenig empfindliche Arten, die häufig im Umfeld von Straßen und Siedlungen anzutreffen sind. Da die betroffenen Arten weit verbreitet sind und gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz aufweisen, ist in Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen. Als Vermeidungsmaßnahme wird für die Bauzeit dennoch ein geschlossener Bauzaun an den zu erhaltenden Gehölzen errichtet.
	 ✓ Konfliktvermeidende Maßnahmen: ■ Bauzeitlicher Schutz und Erhaltung der randlichen Gehölze
	CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.
	Störungsverbot ist erfüllt:
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG
	Durch die Realisierung des geplanten Wohngebietes gehen keine Gehölze und somit Lebensraumhabitate höhlen- und nischenbrütender Vogelarten durch Rodung verloren. Daher kommt es zu keinen Verletzungen oder Tötung von Tieren sowie ihrer Entwicklungsformen.
	 ⊠ Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauzeitlicher Schutz und Erhaltung der randlichen Gehölze CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

5 Gutachterliches Fazit

Für den Bebauungsplan "Am Birket IV" ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig.

Die Vorgaben und Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) mit Stand 08/2018 wurden beachtet.

Der Untersuchungsraum für die Aussagen zum Artenschutz umfasst Ackerflächen westlich des "Polsinger Wegs" einschließlich randlicher, nicht genutzter Heckenstrukturen.

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen wurden zum einen vorhandene Daten (Biotopkartierung, Artenschutzkartierung Bayern (ASK)) erhoben. Neben der Erhebung vorhandener Grundlagendaten wurde eine Übersichtsbegehung des Plangebietes durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurden eine Habitatpotentialanalyse erstellt und die Arten abgeschichtet, für die eine Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für die so ermittelten, projektrelevante Artengruppe der Vögel wurde der aktuelle Zustand des Plangebietes durch 5 Begehungen im Zeitraum Mitte März bis Mitte Juni 2022 untersucht.

Bei den durchgeführten Untersuchungen wurden insgesamt 23 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen.

In dem landwirtschaftlich als Ackerland genutzten Planungsraum konnten keine Brutvor-kommen/-reviere von Offenland-Arten der Vögel beobachtet werden, sondern nur Rabenkrähe, Elster, Mäusebusssard, Ringeltaube und Turmfalke als Nahrungsgäste, der Fitis in dem nordwestlichen Gehölz.

In den randlichen Hecken sind relativ störungsunempfindliche und weitverbreitete, gehölzbrütende Vogelarten vorhanden.

Die randlichen Hecken bleiben erhalten. Als bauzeitlicher Schutz wird vor Baubeginn ein geschlossener Bau-/Schutzzaun zwischen Bau- und Gehölzflächen erichtet.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Es kann davon ausgegangen werden, dass es durch das geplante Vorhaben zu keinen erheblichen Störungen im Sinne einer Verschlechterung der Erhaltungszustände lokaler Populationen kommen wird.

6 Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P. KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (3., überarbeitete Fassung; Stand 8.5.2002, nach Datenlage bis einschl. 1999). Ber. Vogelschutz (39). Nürnberg.

BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2016):

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung - Stand 20.09.2016. 460 Seiten.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)

vom 29. Juli 1009 [BGBl. I S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010.

EBA (2012):

Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand Oktober 2012.

FLADE, M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel-und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR

(Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG):

vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 20 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBI. S. 230).

LfU – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz:

Aktualisierung Biotopkartierung Bayern.

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2019):

Artenschutzkartierung Bayern. TK 7130 Wemding (Stand 01.11.2019).

LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2020):

Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf (Februar 2020).

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN:

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979

über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABI. EG Nr. L 115, S. 41).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206, S. 7).

ROLL, E. (2004):

Hinweise zur ökologischen Wirkungsprognose in UVP, LBP und FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Aus- und Neubaumaßnahmen von Eisenbahnen des Bundes. Stand März 2004, Köln. 97 Seiten.

TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008):

Die Bewertung "erheblicher Störung "nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

Anhang

Vorkommen in TK-Blatt 7130 (Wemding)

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:



Säugetiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Castor fiber	Biber		V	g	g
Eptesicus serotinus	<u>Breitflügelfledermaus</u>	3	G	u	?
Myotis alcathoe	<u>Nymphenfledermaus</u>	1	1		
Myotis bechsteinii	<u>Bechsteinfledermaus</u>	3	2	u	?
Myotis brandtii	<u>Brandtfledermaus</u>	2	V	u	?
Myotis daubentonii	<u>Wasserfledermaus</u>			g	g
Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g	g
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	g
Myotis nattereri	<u>Fransenfledermaus</u>			g	g
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	?
Pipistrellus nathusii	<u>Rauhautfledermaus</u>			u	?
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	<u>Zwergfledermaus</u>			g	g
Pipistrellus pygmaeus	<u>Mückenfledermaus</u>	V	D	u	?
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	g
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u	
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	?	?

Vögel

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK		EZ	ZA	
				В	R	В	R	
Accipiter gentilis	<u>Habicht</u>	V		u		g		
Accipiter nisus	<u>Sperber</u>			g		g		
Acrocephalus scirpaceus	<u>Teichrohrsänger</u>			g				
Alauda arvensis	<u>Feldlerche</u>	3	3	s		s		
Alcedo atthis	<u>Eisvogel</u>	3		g				
Anas crecca	<u>Krickente</u>	3	3	u	g		g	
Anser anser	<u>Graugans</u>			g	g			
Anthus trivialis	<u>Baumpieper</u>	2	3	s		u		
Apus apus	<u>Mauersegler</u>	3		u		u		
Asio otus	<u>Waldohreule</u>			g	g	g	g	
Bubo bubo	<u>Uhu</u>			g		g		
Buteo buteo	<u>Mäusebussard</u>			g	g	g	g	
Calidris pugnax	<u>Kampfläufer</u>	0	1		u			
Carduelis carduelis	<u>Stieglitz</u>	V		u		u		
Charadrius dubius	<u>Flussregenpfeifer</u>	3		g	g	s	g	
Ciconia ciconia	<u>Weißstorch</u>		3	g	g			
Circus aeruginosus	<u>Rohrweihe</u>			g	g			
Circus pygargus	<u>Wiesenweihe</u>	R	2	g	g			
Coloeus monedula	<u>Dohle</u>	V		g	g	s	g	
Columba oenas	<u>Hohltaube</u>			g		g		
Corvus corax	<u>Kolkrabe</u>			g		g		
Coturnix coturnix	<u>Wachtel</u>	3	V	u		s		
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	g		g		
Delichon urbicum	<u>Mehlschwalbe</u>	3	3	u		u		
Dendrocoptes medius	<u>Mittelspecht</u>			g				
Dryobates minor	<u>Kleinspecht</u>	V	V	g		g		
Dryocopus martius	<u>Schwarzspecht</u>			g		g		
Emberiza calandra	<u>Grauammer</u>	1	V	s	u			
Emberiza citrinella	<u>Goldammer</u>		V	g	g	g	g	

Falco peregrinus	<u>Wanderfalke</u>			g		g	
Falco subbuteo	<u>Baumfalke</u>		3	g		g	
Falco tinnunculus	<u>Turmfalke</u>			g	g	g	g
Gallinago gallinago	<u>Bekassine</u>	1	1	s	g	s	g
Gallinula chloropus	<u>Teichhuhn</u>		V	g	g		g
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		u		u	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	u	g	u	g
Jynx torquilla	<u>Wendehals</u>	1	2	s		s	
Lanius collurio	Neuntöter	V		g		?	
Lanius excubitor	<u>Raubwürger</u>	1	2	s	u		
Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	s	u	s	u
Locustella fluviatilis	<u>Schlagschwirl</u>	V		s			
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			g			
Locustella naevia	<u>Feldschwirl</u>	V	3	g		u	
Luscinia megarhynchos	<u>Nachtigall</u>			g			
Luscinia svecica	<u>Blaukehlchen</u>			g		u	
Milvus migrans	<u>Schwarzmilan</u>			g	g		
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	g	g	g	g
Motacilla flava	<u>Schafstelze</u>			g			
Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	s	u		
Oriolus oriolus	<u>Pirol</u>	V	V	g			
Passer domesticus	<u>Haussperling</u>	V	V	u		u	
Passer montanus	Feldsperling	V	V	u	g	g	g
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s	s		
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	g	g	g	g
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	2		s		s	
Picus canus	<u>Grauspecht</u>	3	2	u		g	
Picus viridis	<u>Grünspecht</u>			g		g	
Pluvialis apricaria	<u>Goldregenpfeifer</u>		1		g		
Rallus aquaticus	<u>Wasserralle</u>	3	V	g	g		g
Riparia riparia	<u>Uferschwalbe</u>	V	V	u			
Saxicola rubetra	<u>Braunkehlchen</u>	1	2	s	u	s	u
Saxicola torquatus	<u>Schwarzkehlchen</u>	V		g		g	
Streptopelia turtur	<u>Turteltaube</u>	2	2	s			
Sylvia communis	<u>Dorngrasmücke</u>	V		g			
Sylvia curruca	<u>Klappergrasmücke</u>	3		u		g	
Tyto alba	<u>Schleiereule</u>	3		u			
Upupa epops	<u>Wiedehopf</u>	1	3	s	g		
Vanellus vanellus	<u>Kiebitz</u>	2	2	s	s	s	

Bei fehlendem Erhaltungszustand wenden Sie sich bitte an die <u>Vogelschutzwarte</u> <u>(vogelschutzwarte@lfu.bayern.de)</u>

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Coronella austriaca	<u>Schlingnatter</u>	2	3	u	u
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u	u

Lurche

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Bombina variegata	<u>Gelbbauchunke</u>	2	2	s	u
Epidalea calamita	<u>Kreuzkröte</u>	2	V	u	
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	u	u
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?	?
Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	V	u	s

Schmetterlinge

Phengaris arion	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	g
Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA

Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	٧	u	u
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	u

Weichtiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Unio crassus agg.	Gemeine Flussmuschel	1	1	s	

Dokumente zum Download

Tabelle(n) exportieren (Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8) - CSV

Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

Hinweis

der Rote Liste-Status kann abweichen zu der aktuell gültigen Roten Liste. Bitte Prüfen Sie den aktuellen Stand

Rote Liste gefährdeter Tierarten Bayerns

Rote Listen Deutschland (https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html)

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, Wirbeltiere 2015-1998)

Kategori	e Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
٧	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
В	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat